

Satzung

BÜRGERSTIFTUNG SALZKOTTEN

Präambel

Die Bürgerstiftung Salzkotten will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwohl stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zuwendungen und Spenden geschehen, welche die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Projekte nach dieser Satzung zu initiieren und zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Dabei will sie Vorhaben initiieren und fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Salzkotten“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Salzkotten.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, des Sports, der Jugendarbeit, der Völkerverständigung, der Seniorenarbeit, der Entwicklungshilfe, der Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Salzkotten.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele nach Absatz 2 insbesondere
- durch das Heranführen der Allgemeinheit an Themen der Kunst und Kultur mittels der Durchführung von Theaterveranstaltungen, Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und sonstigen Kulturveranstaltungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, Aufbau und Pflege von Sammlungen und Archivalien, Förderung sportlicher Leistungen und Übungen;
 - durch Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte;
 - durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufsaus- und –fortbildung, indem entsprechende Veranstaltungen wie Workshops, Seminare etc. durchgeführt werden;
 - Vergabe von Stipendien, Förderung und Durchführung von Projekten nach Absatz 2;
 - durch das Heranführen insbesondere der Kinder und Jugendlichen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die sie zu geistig und charakterlich mündigen Menschen befähigt. Hierzu zählt vor allem das Animieren zur sportlichen Betätigung, das Durchführen sportlicher Angebote, aber auch Angebote in den Bereichen Jugendkultur bzw. Jugendkunst;

- durch die Pflege der geschichtlichen und kulturellen Traditionen der Stadt Salzkotten und ihrer Ortschaften;
- (4) Daneben kann die Stiftung ihre Mittel (§ 58 Absatz 1 und 2 AO) auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Absatzes 2 zuwenden.
 - (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (7) Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Salzkotten gewährleistet werden. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Salzkotten im Sinne der Gemeindeordnung gehören.
 - (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen und natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (9) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Das Vermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können bei einem Stiftungsbetrag von über 30.000 EUR mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (7) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zwecke, sie sind zeitnah zu verwenden. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

- (8) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägererschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Angemessene Auslagen werden ersetzt.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) die Stiferversammlung;
 - b) der Stiftungsrat;
 - c) der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben so genannter Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 7

Stiferversammlung

- (1) Mitglied in der Stiferversammlung werden Personen, die mindestens 500 EUR zum Grundstockvermögen beitragen oder eine Zustiftung in mindestens gleicher Höhe getätigt haben. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig.

- (2) Juristische Personen können der Stiffterversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in der Stiffterversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiffterversammlung ist zeitlich unbegrenzt. Die Mitgliedschaft in der Stiffterversammlung endet lediglich durch Rücktritt oder Tod eines Mitgliedes. Sie ist weder übertragbar noch vererbbar. Der Vertreter einer juristischen Person kann von dieser jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand abberufen werden.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiffterversammlung angehören soll.
- (5) Die Voraussetzungen, die zur Begründung der Rechte in der Stiffterversammlung in Abs. 2 festgelegt sind, können auf Antrag der Stiffterversammlung vom Stiftungsrat im Wege einer einfachen Mehrheitsentscheidung verändert werden.
- (6) Die Stiffterversammlung wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden und eines zu seinem Stellvertreter der Stiffterversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand der Stiftung eine Sitzung der Stiffterversammlung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden ein.
- (7) Die Stiffterversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind zudem einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Die erste Sitzung der Stiffterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

- (8) Die Stifternversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Stiftungsrates und berät die Stiftung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (9) Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung unterrichtet zu werden. Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen; sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) In dem Falle einer Auflösung der Stiftung oder eines Zusammenschlusses mit anderen Stiftungen kommen der Stifternversammlung die in den §§ 14 und 15 dieser Satzung beschriebenen Rechte zu.
- (11) Die Stifternversammlung kann sich zur Regelung ihres Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun volljährigen natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder werden im Rahmen einer Gründungsversammlung durch alle Stifter und Stifterinnen mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt; ansonsten werden die Mitglieder des Stiftungsrates (mit Ausnahme der von der Stadt benannten Mitglieder) von der Stifternversammlung gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, wobei in der Gründungsversammlung die Hälfte der Mitglieder nur auf zwei Jahre gewählt wird. Die Gründungsversammlung bestimmt, welche Mitglieder nur auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Er darf jedoch weitere Beschlüsse bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es aus wichtigem Grund abberufen, wird von den verbliebenen Mitgliedern des Stiftungsrates ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Stifterversammlung hinzu gewählt. Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (3) Die Stadt hat das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrates zu benennen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht als unabhängiges Kontrollorgan über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, kümmert sich darum, dass der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere:
- die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,

- die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 5.000 EUR begründet werden.
 - die Entscheidung über Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Der Stiftungsrat trifft auf der Grundlage der vom Vorstand zu erarbeitenden Vorschläge die grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen bezüglich der Stiftungsarbeit. Er hat das Recht, diesbezüglich eigene Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand zu unterbreiten.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann diese Entscheidungen jedoch auf den Vorstand übertragen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt über die Annahme von Zustiftungen und Spenden, kann diese Entscheidungen jedoch auf den Vorstand übertragen.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied des Stiftungsrates kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, sofern nicht ihre Person Gegenstand der Beratung ist.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach dem §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (5) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Ihm dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern bare Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe ersetzt werden.
- (6) Zur weiteren Ausgestaltung seines Geschäftsgangs soll vom Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, maximal fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen.

Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Der erste Vorstand wird im Rahmen einer Gründungsversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von einem Jahr berufen.

- (2) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner anwesenden oder vertretenden Stimmberechtigten abberufen werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt mit einstimmigem Beschluss aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, wobei in der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates die Hälfte der Mitglieder nur auf zwei Jahre gewählt wird. Der Stiftungsrat bestimmt, welche Mitglieder nur auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird vom Stiftungsrat unverzüglich ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er schlägt dem Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit vor. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (5) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Ein abwesendes Mitglied des Vorstandes kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- (8) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck (§ 2) ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates als Gesamtgremium. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und sich auch auf das Gebiet der Stadt Salzkotten beziehen.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Zur Auflösung der Stiftung oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ist ein gemeinsamer Beschluss von Stifterversammlung und Stiftungsrat mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden und bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Salzkotten, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

.....
Unterschriften